

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 22. August 1940

## Verordnung über die Einsetzung einer Revisionsabteilung

### § 1

Nach Anhörung des Rechnungshofes habe ich mich entschlossen, auf Grund der §§ 56 und 59 der Hamburgischen Kirchenverfassung in Verbindung mit § 3 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. Mai 1933 eine Revisionsabteilung der Hamburgischen Landeskirche zu bilden.

### § 2

Aufgabe der Revisionsabteilung ist die rechnungs- und buchungsmäßige Prüfung der Abrechnungen und der laufenden Rechnungsführung der hamburgischen Kirchengemeinden und gesamtkirchlichen Ämter. Sie kann auch auf kirchliche Vereinigungen, die laufend von der Landeskirche Zuschüsse erhalten, ausgedehnt werden.

### § 3

Die Revisionsabteilung erhält ihre Aufträge vom Rechnungshof und erstattet diesem Bericht. Sie untersteht der Dienstaufsicht durch das Landeskirchenamt.

### § 4

Die Einzelheiten regelt eine Durchführungsverordnung.

**Der Landesbischof**  
Tügel

### Leiter der Revisionsabteilung

Mit der vorläufigen Leitung der Revisionsabteilung habe ich Amtmann Steenhufen, Kirchenhauptkasse, unter Beibehaltung seiner bisherigen Dienstobliegenheiten beauftragt.

**Der Landesbischof**  
Tügel

